



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

185

**Nr. 13 / 24. Mai 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches  
Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching 186

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das staatliche  
Gymnasium in Garching b. München 191

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiter-  
führende Schulen im Osten des Landkreises München 192

### Wahlen

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleitungen und ihrer Stellvertretungen in Oberbayern  
zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 9. Juni 2024 198

### Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 202

### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München  
269. Planungsausschusssitzung am 5. Juni 2024 um 10:00 Uhr 203

Regionaler Planungsverband München  
67. Verbandsversammlung am 25. Juni 2024 um 10:00 Uhr 203

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND STAATLICHES LISE-MEITNER-GYMNASIUM UNTERHACHING

#### Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Vom 11. April 2024

Der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterhaching.

##### § 2

##### Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Unterhaching
- b) der Landkreis München
- c) die Gemeinde Taufkirchen

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

##### § 3

##### Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Unterhaching die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler aller Geschlechter, insbesondere aus den Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

##### § 4

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### B. Verfassung und Verwaltung

##### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

##### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Unterhaching vier, die Gemeinde Taufkirchen drei, und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

## § 8

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3.) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4.) die Beschlussfassung über den Finanzplan

5.) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6.) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7.) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8.) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9.) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

10.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;

11.) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;

12.) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;

13.) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 EURO.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 9 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## § 8a

### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte

die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### § 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und

werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenanzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

#### § 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

#### § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

#### § 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes ab der Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren, zu befördern und zu kündigen

(3) Für Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Beschäftigte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

## C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 12

#### Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

### § 13

#### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Unterhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

bb) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten

und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

cc) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

dd) 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

c) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

d) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) bb) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach dem Absatz 3 Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Buchstabe c) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4 Satz 2.

#### § 14

##### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

#### § 15

##### Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

#### § 16

##### Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rech-

nungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 17

##### Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter/Die Kassenverwalterin und dessen/deren Stellvertretung der Gemeinde Unterhaching ist mit der Bestellung durch die Gemeinde Unterhaching automatisch für die Kassenverwaltung des Zweckverbandes Unterhaching bestellt.

Die für die Kassenverwaltung des Zweckverbandes notwendigen Kassengeschäfte werden wahrgenommen.

Für die Führung der Konten des Zweckverbandes sind jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse zeichnungsberechtigt.

#### D. Sonstiges

#### § 18

##### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Unterhaching dem Landkreis München und der Gemeinde Taufkirchen eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

#### § 19

##### Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20  
Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21  
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2022 (OBABI S. 329) außer Kraft. Auf die Satzungsänderung mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. April 2024 wird hingewiesen.

Unterhaching, 11. April 2024  
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium  
Unterhaching

Wolfgang Panzer  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM  
IN GARCHING B. MÜNCHEN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching b. München**

**Vom 16. April 2024**

Der Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1  
Änderung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München vom 4. Februar 2022 (OBABI S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungskostenpauschale wird für die Jahre 2023 - 2025 auf 100.000 Euro erhöht.“

§ 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Garching b. München, 16. April 2024  
Zweckverband für das staatliche Gymnasium  
in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE  
SCHULEN IM OSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

**Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen  
im Osten des Landkreises München**

**Vom 10. April 2024**

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchheim b. München.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

**§ 3**

**Aufgabe und Wirkungsbereich**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München, die Staatl. Realschule Aschheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

**§ 4**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**B. Verfassung und Verwaltung**

**§ 5**

**Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsvorsitzende

c) der Verbandsausschuss

**§ 6**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung,  
Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je 2 Verbandsräte und der Landkreis München 3 Verbandsräte.

(2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wiederherzustellen.

(3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des

Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

#### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
- c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
- k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
- m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

### § 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
  - b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen
  - c) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

(2) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kirchheim und dem Neubau des Schulcampus Aschheim abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I und § 8a Abs. 1a) zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung

gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

### § 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

### § 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

### § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen

bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 12

#### Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

### § 13

#### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, die Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

#### 3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

3.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten

und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.1.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre nach dem die Baumaßnahme nach Ziffer 3.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2.3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

3.2.3 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.3 Satz 2.

#### § 14

##### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden -, die Ersatzbeschaffungen und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Die – die Pauschale übersteigenden – Kosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Schülerzahlen übernommen.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf der Schulen wird vom Landkreis München getragen.

#### § 15

##### Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

#### § 16

##### Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Festlegung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

#### § 17

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Mitgliedsgemeinde Kirchheim b. München geführt.

#### D. Sonstiges

#### § 18

##### Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

#### § 19

##### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen

Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

#### § 20

##### Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 21

##### Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### § 22

##### Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juli 2021 (OBABI S. 224) außer Kraft.

Kirchheim b. München, 10. April 2024

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Stephan Keck

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wahlen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleitungen und ihrer Stellvertretungen in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 9. Juni 2024

**Bekanntmachung vom 24. Mai 2024**

**Az: 1361.11\_01-1-1-1**

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBL S. 15, BayRS 111-4-I, sind für die Europawahlen zu Kreis- und Stadtwahlleitung und deren Stellvertretung für die Europawahl ernannt worden:

#### Kreisfreie Städte

#### Stadtwahlleitung

#### Stellvertretung

(Fehlende Angaben entsprechen denen der Kreis- bzw. Stadtwahlleitung)

Ingolstadt	Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1401 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@ingolstadt.de">wahlen@ingolstadt.de</a>	Walter Neubauer Verwaltungsfachwirt Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1550 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@ingolstadt.de">wahlen@ingolstadt.de</a>
München	Dr. Hanna Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 11 80337 München Tel: 089/233 45000 Fax: 089/233 45003 E-Mail: <a href="mailto:wahl.kvr@muenchen.de">wahl.kvr@muenchen.de</a>	Joachim Dyllick Oberverwaltungsrat Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 19 80466 München Tel: 089/233 93000 Fax: 089/233 45715 E-Mail: <a href="mailto:wahl.kvr@muenchen.de">wahl.kvr@muenchen.de</a>
Rosenheim	Franz Höhensteiger Verwaltungsrat Stadt Rosenheim, Bürgeramt Königstr. 15 83022 Rosenheim Tel: 08031/36 1360 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: <a href="mailto:f.hoehensteiger@rosenheim.de">f.hoehensteiger@rosenheim.de</a>	Andreas Fuchs Verwaltungsamtsrat Tel: 08031/36 1380 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: <a href="mailto:a.fuchs@rosenheim.de">a.fuchs@rosenheim.de</a>

Landkreise	Kreiswahlleitung	Stellvertretung
Altötting	Friedrich Stinglwagner Regierungsdirektor Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting Tel: 08671/502 209 Fax: 08671/502 71209 E-Mail: <a href="mailto:fritz.stinglwaggner@lra-aoe.de">fritz.stinglwaggner@lra-aoe.de</a>	Rainer Kreutzer Regierungsrat Tel: 08671/502 170 Fax: 08671/502 71170 E-Mail: <a href="mailto:rainer.kreutzer@lra-aoe.de">rainer.kreutzer@lra-aoe.de</a>
Bad Tölz- Wolfratshausen	Sabine Preisinger Ltd. Regierungsdirektorin Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505 273 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-toelz.de">wahlen@lra-toelz.de</a>	Wolfgang Knott Verwaltungsangestellter Tel: 08041/505 245 Fax: 08041/505 522 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-toelz.de">wahlen@lra-toelz.de</a>
Berchtesgadener Land	Thomas Schmid Oberregierungsrat Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel: 08651/773 404 Fax: 08651/773 9404 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-bgl.de">wahlen@lra-bgl.de</a>	Christina von Maldeghem Sachbearbeiterin Tel: 08651/773 537 Fax: 08651/773 9537 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-bgl.de">wahlen@lra-bgl.de</a>
Dachau	Michael Laumbacher Regierungsamtsrat Landratsamt Dachau Weiherweg 16 85221 Dachau Tel: 08131/74 253 Fax: 08131/74 11719 E-Mail: <a href="mailto:kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de">kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de</a>	Martin Schwarz Regierungsamtmann Tel: 08131/74 366 Fax: 08131/74 11719 E-Mail: <a href="mailto:kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de">kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de</a>
Ebersberg	Jan Köhnen Verwaltungsamtmann Landratsamt Ebersberg Eichthalstr. 5 85560 Ebersberg Tel: 08092/823 154 Fax: 08092/823 9154 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ebe.de">wahlen@lra-ebe.de</a>	Marlene Langmeier Verwaltungsfachwirtin Tel: 08092/823 606 Fax: 08092/823 9606 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ebe.de">wahlen@lra-ebe.de</a>
Eichstätt	Christian Speth Verwaltungsfachwirt Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Tel: 08421/70 259 Fax: 08421/70 222 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ei.bayern.de">wahlen@lra-ei.bayern.de</a>	Jonas Schmid Verwaltungsfachwirt Tel: 08421/70 375 Fax: 08421/70 222 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ei.bayern.de">wahlen@lra-ei.bayern.de</a>

Erding	Christian Mader Regierungsrat Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding Tel: 08122/58 1200 Fax: 08122/58 1538 E-Mail: <a href="mailto:wahl@lra-ed.de">wahl@lra-ed.de</a>	Hermann Schwaighofer Regierungsrat Tel: 08122/ 58 1180 Fax: 08122/58 1538 E-Mail: <a href="mailto:wahl@lra-ed.de">wahl@lra-ed.de</a>
Freising	Michael Schmatolla Oberregierungsrat Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising Tel: 08161/600 440 Fax: 08161/600 662 E-Mail: <a href="mailto:wahlen-freising@kreis-fs.de">wahlen-freising@kreis-fs.de</a>	Hermann Gerich Verwaltungsrat Tel: 08161/600 62150 Fax: 08161/600 662 E-Mail: <a href="mailto:wahlen-freising@kreis-fs.de">wahlen-freising@kreis-fs.de</a>
Fürstentfeldbruck	Robert Drexl Verwaltungsrat Landratsamt Fürstentfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstentfeldbruck Tel: 08141/519 368 Fax: 08141/519 775 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ffb.de">wahlen@lra-ffb.de</a>	Ursula Kindler Regierungsamtsrätin Tel: 08141/519 502 Fax: 08141/519 775 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ffb.de">wahlen@lra-ffb.de</a>
Garmisch-Partenkirchen	Marco Kempfer Regierungsrat Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel: 08821/751 314 Fax: 08821/751 8314 E-Mail: <a href="mailto:Wahlen@LRA-GAP.de">Wahlen@LRA-GAP.de</a>	Marina Pillach Regierungsamtsrätin Tel: 08821/751 348 Fax: 08821/751 8348 E-Mail: <a href="mailto:Wahlen@LRA-GAP.de">Wahlen@LRA-GAP.de</a>
Landsberg am Lech	Maximilian Schuler Verwaltungsamtsmann Landratsamt Landsberg am Lech Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129 1510 Fax: 08191/129 5510 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@LRA-LL.Bayern.de">wahlen@LRA-LL.Bayern.de</a>	Anna Vogel Verwaltungsamtsfrau Tel: 08191/129 1511 Fax: 08191/129 5511 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@LRA-LL.Bayern.de">wahlen@LRA-LL.Bayern.de</a>
Miesbach	Christian Pölt Verwaltungsamtsrat Landratsamt Miesbach Wendelsteinstr. 1 83714 Miesbach Tel: 08025/704 2401 Fax: 08025/704 72430 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-mb.bayern.de">wahlen@lra-mb.bayern.de</a>	Marinus Köstler Verwaltungsfachwirt Tel: 08025/704 2431 Fax: 08025/704 72430 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-mb.bayern.de">wahlen@lra-mb.bayern.de</a>

Mühldorf a. Inn	Dr. Benedikt Burkardt Regierungsdirektor Landratsamt Mühldorf a. Inn Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn Tel: 08631/699 488 Fax: 08631/699 15488 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-mue.de">wahlen@lra-mue.de</a>	Matthias Mies Verwaltungsfachwirt Tel: 08631/699 404 Tax: 08631/699 15404 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-mue.de">wahlen@lra-mue.de</a>
München	Stefanie Mühl Regierungsrätin Landratsamt München Frankenthaler Straße 5-9 81539 München Tel: 089/6221 2886 Fax: 089/6221 442886 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-m.bayern.de">wahlen@lra-m.bayern.de</a>	Christoph Steiner Verwaltungsrat Tel: 089/6221 2253 Fax: 089/6221 442253 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-m.bayern.de">wahlen@lra-m.bayern.de</a>
Neuburg-Schrobenhausen	Katharina Huber Regierungsrätin Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau Tel: 08431/57 333 Fax: 08431/57 125 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@neuburg-schrobenhausen.de">wahlen@neuburg-schrobenhausen.de</a>	Corinna Heinrich Regierungsdirektorin Tel: 08431/57 381 Fax: 08431/57 125 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@neuburg-schrobenhausen.de">wahlen@neuburg-schrobenhausen.de</a>
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Siegfried Emmer Verwaltungsrat Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm Tel: 08441/27 450 Fax: 08441/27 13450 E-Mail: <a href="mailto:Siegfried.Emmer@landratsamt-paf.de">Siegfried.Emmer@landratsamt-paf.de</a>	Lena Lutz Verwaltungsinspektorin Tel: 08441/27 451 Fax: 08441/27 13451 E-Mail: <a href="mailto:Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de">Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de</a>
Rosenheim	Christine Müller Regierungsrätin Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392 2100 Fax: 08031/392 92100 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-rosenheim.de">wahlen@lra-rosenheim.de</a>	Patrizia von Malm Regierungsamtsrätin Tel: 08031/392 2114 Fax: 08031/392 92110 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-rosenheim.de">wahlen@lra-rosenheim.de</a>
Starnberg	Ingrid Zirkelbach Regierungsamtsrätin Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151/148 77389 Fax: 08151/148 11299 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-starnberg.de">wahlen@lra-starnberg.de</a>	Rupert Biber Ltd. Regierungsdirektor Tel: 08151/148 77261 Fax: 08151/148 11299 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-starnberg.de">wahlen@lra-starnberg.de</a>

Traunstein	Georg Wendlinger Verwaltungsrat Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Tel: 0861/58 221 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@traunstein.bayern">wahlen@traunstein.bayern</a>	Raphael Baumann Regierungsamtsrat Tel: 0861/58 221 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@traunstein.bayern">wahlen@traunstein.bayern</a>
Weilheim-Schongau	Matthias Seitz Regierungsdirektor Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB Tel: 0881/681 1202 Fax: 0881/681 2298 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-wm.bayern.de">wahlen@lra-wm.bayern.de</a>	Petra Gandorfer Regierungsamtsrätin Tel: 0881/681 1254 Fax: 0881/681 2384 E-Mail: <a href="mailto:kommunalamt@lra-wm.bayern.de">kommunalamt@lra-wm.bayern.de</a>

München, 24. Mai 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 7. Mai 2024

ROB-4-5103.44\_23-4-2-5

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 21. März 2013 (OBABI S. 97), zuletzt geändert durch die Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 29. September 2023 (OBABI S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

---

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

---

15.	Grundschule Polling im Pfaffenwinkel
-----	--------------------------------------

Der Sprengel der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel umfasst das Gebiet der Gemeinde Polling.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, 7. Mai 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 5. Juni 2024 um 10:00 Uhr, seine 269. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal, Neues Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München, ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Vortrag Johannes Schreiber und Arne Heinrich, Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern: Artenschutz und Windenergie
- TOP 2 Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie des Regionalplans München: Mündlicher Bericht zum aktuellen Stand des Beteiligungsverfahrens
- TOP 3 Luftreinhalteplan der LH München – Bericht über den aktuellen Stand
- TOP 4 Verschiedenes

München, 14. Mai 2024  
Regionaler Planungsverband München

i. A. Marc Wißmann  
Geschäftsführer

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 25. Juni 2024 um 10:00 Uhr, im Forum der IHK für München und Oberbayern, Orleansstraße 10 - 12, 81669 München, seine 67. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Begrüßung durch Herrn Martin Drognitz,  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung der IHK für München und Oberbayern

Bericht des Geschäftsführers

- TOP 1 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- TOP 2 Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband München und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- TOP 3 Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbands München – Elektronische Ladung der Sitzungen
- TOP 4 Schlusswort des gewählten Verbandsvorsitzenden

München, 15. Mai 2024  
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle  
Verbandsvorsitzender